

Bauleitplanung der Gemeinde Haste

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

(§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB),

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

(§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB)

und

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Haste hat am 07.06.2017 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für die nachfolgend dargestellte Änderung des Bebauungsplanes gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

<h3>3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Reddinger Bruch“</h3>
--

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

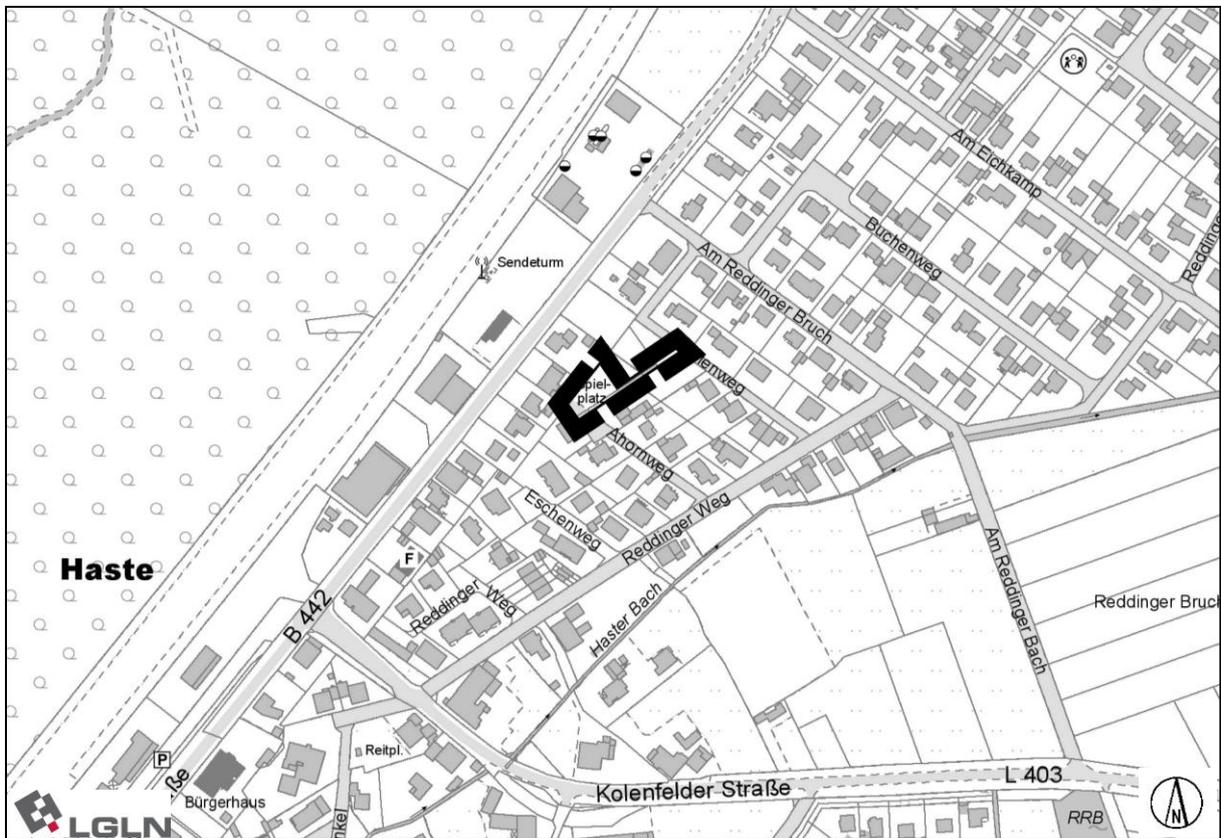
Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Reddinger Bruch“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des sich auf den Kernbereich Haste beziehenden Wohnbedarfs geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 6 festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ in ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO geändert.

Die nicht mehr benötigten Flächen sollen im Sinne der Förderung der Innenentwicklung von Siedlungsbereichen zur Deckung des Wohnbedarfs genutzt werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise werden aus dem unmittelbar angrenzenden Siedlungszusammenhang des B-Planes Nr. 6 übernommen (GRZ 0,4, GFZ 0,7, zwei Vollgeschosse, offene Bauweise). Die Baugrenzen werden mit einem Abstand von mind. 3 m zu den benachbarten Grundstücksflächen festgesetzt.

Der zwischen Erlenweg und Ahornweg als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Fußweg wird zurückgenommen und als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Reddinger Bruch“, einschließlich Entwurfsbegründung, liegt in der Zeit vom

05.07.2017 bis einschl. 07.08.2017

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 - 12.00 und 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 81953 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste**, und
- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 704-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Bauamt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf**, aus.

Die Auslegungsunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Haste unter www.haste.de/gemeinde/auslegung-von-bebauungsplaenen/ sowie auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter www.nenndorf.de > *Bauen & Wirtschaft* > *Bauen* > *Auslegung von Bebauungsplänen und Änderungen des Flächennutzungsplanes* einsehbar.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Reddinger Bruch“ unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller

im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Reddinger Bruch“ wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Haste, den 15.06.2017

Der Bürgermeister
Sandmann